

requiriret / und darauf zu dessen Abhohlung das nöthige veranstaltet. §. 4. 5. 6. & 7. Wird die horrende Mordthat mit allen Umständen erzehlet. §. 8. Nach verrihtem Mord fangen sie an zu rauben / und wird von den geraubten Sachen eins und andere specificiret. §. 9. Werden einige Indicia gegen den Hempterla dieses Mords halber allegiret. §. 10. & 11. Wird die von dem Esper Georg beschene nominatio nach denen principiis Juris examiniret / und §. 12. & 13. die vom Georg beschene Nomination durch andere Umstände adminiculiret. §. 14. Werden auch einige Indicia admodum gravantia gegen den Lorenz Lampert angeführet.

§. I.

Dem zwenten Capitel dieser Section ist bereits mit wenigem angezeigt worden, durch was vor Occasion man wegen dieser horrenden That auf die Spur gekommen. In diesem Capitel aber soll nunmehr das ganze Factum mit allen Umständen erzehlet, und wie die beyde Inquisiti, Hempterla und Lorenz Lampert, ohnerachtet sie pro convictis zu halten gewesen, und man ihnen das ganze Factum, so, wie es würcklich geschehen, und sie hernach ante executionem selbst bekennet, vor die Augen legen können, es mit ihrem unverschämten Läugnen bis auf die Tortur ankommen lassen, deutlich gezeiget werden.

§. II. Bey dieser Tragedie kommen also nach des zu Limburg justificirten Esper Georgs, mediante tortura beschehenen, toties quoties reiterirten, und so gar per assumptionem Eucharistiae, ut & juramentum & mortem confirmirten Denunciation, wie auch derer nach der Hand abgehörten Zeugen Deposition, die nunmehr durch das Rad justificirte beyde Inquisiti, Johannes la Fortun, vulgo Hempterla, und Lorenz Lampert, des gleichfalls mit dem Rad zum Tod gebrachten alten Franz Lamperts Sohn, allermassen von denen übrigen Compli.ibus, und wer sonst von dem Raub participiret, unten in einem besondern Capitul gehandelt werden soll, als Haupt-Personen vor, und ist dieser Esper Georg, wie bereits im angeführten zwenten Capitul Erwähnung geschehen, in Anno 1725. wegen anderer Delictorum zu Limburg gefänglich eingezogen worden. Weilen man nun zu Grossen-Linden Fürstl. Ober-Amts Giessen ganz zufälliger Weise etliche Spizbuben eingezogen, welche wegen der Dörsdorffischen Mordthat einigen Verdacht auf sich geladen, hat die Fürstliche Regierung zu Giessen, mit der Chur-Erierischen Regierung zu Ehrenbreitstein desfalls communiciret, und zugleich ein Stück von einem schwarzen Mantel, so bey denen Spiz-